

Einschätzung der Commerzbank AG**Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 30. März 2026 und****Entschließungsantrag von Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 04. November 2025****zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung****Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung (CSRD-Umsetzungsgesetz)****BT-Drucksachen 21/1857, 21/2465; Ausschussdrucksachen 21(6)73 und 21(6)30**

Wir freuen uns über die Möglichkeit, unsere Einschätzung zum Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 21(6)73) sowie zum Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN (Ausschussdrucksache 21(6)30) betreffend den Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein CSRD-Umsetzungsgesetz darzulegen. Im Folgenden fassen wir unsere fachliche Bewertung der geplanten Änderungen zusammen:

Einschätzung zu den Änderungsanträgen (ÄÄ) des CSRD-Umsetzungsgesetzes:

- Die CSRD soll vergleichbare und entscheidungsrelevante Nachhaltigkeitsberichterstattung und entsprechende Daten sichern; Ausnahmeregelungen sollten daher restriktiv ausgelegt werden.
- Der Änderungsantrag scheint über bisherige ähnliche Passagen aus NFRD-RUG (§ 289e) und ESRS 1 Tz. 105ff hinauszugehen und den Spielraum für Kapitalgesellschaften, nachteilige Informationen auszuklammern, zu erweitern.
- Zusätzlicher Handlungsspielraum könnte von Unternehmensseite positiv ausgelegt werden und ggf. zu einer Aufwandsreduktion führen, wenn auch in überschaubarem Ausmaß.
- Aus Bankensicht besteht Interesse an Vergleichbarkeit und Vollständigkeit der durch die Berichterstattung generierten Daten (z. B. für Risikoanalyse und Portfoliosteuerung). → Eine uneinheitliche Nutzung von Ausnahmen kann Transparenz und Vergleichbarkeit erschweren. Begriffe wie "erheblicher Nachteil" oder "ausgewogenes Verständnis" bieten Interpretationsspielraum.
- Positiv zu bewerten ist, dass das Weglassen von Berichtsinhalten ausdrücklich auf Ausnahmefälle begrenzt und an Anforderungen, z. B. Bestätigung des Wirtschaftsprüfers, geknüpft wird. Dies birgt jedoch die Gefahr der uneinheitlichen Vorgehensweise und im schlimmsten Fall einer unvollständigen Abbildung wesentlicher Risiken oder negativer Auswirkungen.

Fazit: Eine klar definierte und konsistente Anwendung der Ausnahmeregeln ist notwendig, um Transparenz, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung sicherzustellen.

Einschätzung zum Entschließungsantrag:

- Der Entschließungsantrag betrifft insbesondere mittelständische sowie neu berichtspflichtige Unternehmen, den Prüfermarkt und die freiwillige Berichterstattung.
- Hinsichtlich der Ausweitung des Prüfungsmandats auf weitere Organisationen sollte jederzeit eine einheitliche Prüfungslogik sichergestellt werden, um die Qualität und Vergleichbarkeit der Berichte/Daten nicht einzuschränken.
- Die Verpflichtung zur Anwendung des ESEF-Formats erst ab dem Zeitpunkt der Offenlegung stellt aus unserer Sicht eine pragmatische Übergangslösung dar.
- Eine möglichst große Vergleichbarkeit freiwilliger Berichtsstandards auf europäischer Ebene ist ebenfalls wünschenswert, genau wie der Abgleich der geforderten Datenpunkte mit den Bedarfen der Finanzmarktakteure.

Abschließende Einschätzung zum CSRD-Umsetzungsgesetz:

Eine möglichst zeitnahe Verabschiedung des deutschen CSRD-Umsetzungsgesetzes ist wünschenswert, um Rechtssicherheit für die weitere Nachhaltigkeitsberichterstattung zu schaffen. Zudem begrüßen wir eine Orientierung der deutschen Gesetzgebung an den europäischen Vorgaben, da diese ein gemeinsames Vorgehen und eine bessere Vergleichbarkeit auf europäischer Ebene ermöglichen.